

18.10.02**Wi - U**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie**

Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung

A. Problem und Ziel

Deutschland ist verpflichtet, folgende europäischen Richtlinien umzusetzen: Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen (ABl. EG Nr. L 279 S. 33), Richtlinie 2002/31/EG der Kommission vom 22. März 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte (ABl. EG Nr. L 86 S. 26) und die Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen (ABl. EG Nr. L 128 S. 45).

Die Verordnung dient der Umsetzung der vorgenannten Richtlinien in nationales Recht.

B. Lösung

Umsetzung der europäischen Vorgaben durch den Verordnungsentwurf. Der vorliegende Verordnungsentwurf lehnt sich eng an die Regelungen der umzusetzenden Richtlinien an.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Bei der Ausführung dieser Verordnung durch Landes- und Kommunalbehörden können Kosten entstehen, deren Höhe derzeit nicht abgeschätzt werden. Die Kosten dürften aber grundsätzlich im Rahmen der Mittel abdeckbar sein, die für die üblichen Überwachungsaufgaben anzusetzen sind.

...

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen entstehen im Zusammenhang mit den Regelungen über Energieverbrauchshöchstwerte keine zusätzlichen Kosten. Die in den Richtlinien enthaltenen aktuellen Energieverbrauchshöchstwerte werden von den deutschen Herstellern eingehalten. Kostenaufwändige Umstellungen der Produktion sind daher nicht erforderlich. Die Änderungen der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung verursachen insoweit geringe Mehrkosten für die Wirtschaft, als die in der Verordnung genannten Geräte gekennzeichnet werden müssen. Die Erfahrungen mit der bisherigen Energieverbrauchskennzeichnung haben jedoch gezeigt, dass der finanzielle Mehraufwand gering ist.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deswegen nicht zu erwarten. Zu erwarten sind hingegen aufgrund dieser Verordnung Einsparungen der Verbraucher beim Energieaufwand.

18.10.02

Wi - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie**

Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 18. Oktober 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

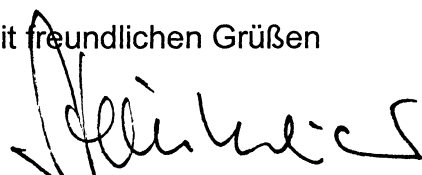
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erlassende

Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts der
Energieverbrauchskennzeichnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Änderung von Vorschriften
auf dem Gebiet des Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung***

Vom ...

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

**Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von Geräten
(Energieverbrauchshöchstwerteverordnung - EnVHV)**

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Arten von Geräten und Bestandteilen von Geräten, die in Anlage 1 aufgeführt sind (nachfolgend Geräte genannt).

* Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (ABl. EG Nr. L 236 S. 36) sowie der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen (ABl. EG Nr. L 279 S. 33). **Artikel 2** dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/31/EG der Kommission vom 22. März 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte (ABl. EG Nr. L 86 S. 26) und der Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen (ABl. EG Nr. L 128 S. 45).

(2) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das erste entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellen eines Geräts in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Vertrieb in diesem Gebiet.

§ 2

Energieverbrauchshöchstwerte

(1) Der Energieverbrauch von Geräten darf die maximal zulässigen Energieverbrauchswerte nicht übersteigen, die sich für die betreffenden Geräte auf der Grundlage der Bestimmungen ergeben, die in Spalte 2 der Anlage 1 jeweils aufgeführt sind.

(2) Hersteller von Geräten haben dafür Sorge zu tragen, dass jedes Gerät beim Inverkehrbringen den in Absatz 1 genannten Anforderungen genügt. Ist der Hersteller nicht in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig, so trifft die Verpflichtung seinen Bevollmächtigten im Europäischen Wirtschaftsraum. Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig, obliegt die Verpflichtung demjenigen, der für das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich ist.

§ 3

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

(1) Geräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. für sie eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache ausgestellt ist, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen an die Energieeffizienz erfüllt sind, die sich für das betreffende Gerät auf der Grundlage der Bestimmungen ergeben, die in Spalte 2 der Anlage 1 jeweils aufgeführt sind und
2. sie mit einer CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 versehen sind.

(2) Für das Verfahren und die Pflichten hinsichtlich der Konformitätsbewertung und der Anbringung der CE-Kennzeichnung gelten die Regelungen der §§ 4 und 5.

§ 4

Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Zur Feststellung der Konformität ermittelt der Hersteller den Energieverbrauch der Geräte entsprechend den in Spalte 3 der Anlage 1 genannten harmonisierten Europäischen Normen zur Berechnung des maximal zulässigen Energieverbrauchs.

(2) Der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter hat durch eine schriftliche Konformitätserklärung zu bestätigen, dass das betreffende Gerät die Anforderungen an die Energieeffizienz erfüllt, die in den in Spalte 2 der Anlage 1 jeweils aufgeführten Bestimmungen gestellt werden. Für die Verpflichtung nach Satz 1 findet § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Hersteller hat technische Unterlagen zu erstellen, die eine Bewertung der Übereinstimmung der Geräte mit den Anforderungen erlauben, die in den in Spalte 2 der Anlage 1 jeweils aufgeführten Bestimmungen gestellt werden. Die Unterlagen müssen folgende Inhalte aufweisen:

1. Name und Anschrift des Herstellers,
2. eine allgemeine Beschreibung des Modells, die für dessen eindeutige Identifizierung ausreicht,
3. Informationen und gegebenenfalls Zeichnungen über die Hauptkonstruktions- und Kenndaten des Modells, insbesondere über die Elemente, die den Energieverbrauch beeinflussen,
4. Gebrauchsanleitung,
5. Ergebnisse der gemäß Absatz 2 durchgeführten Energieverbrauchsmessungen und
6. Angaben zur Konformität dieser Messwerte mit den Energieverbrauchshöchstwerten, die auf der Grundlage in den in Spalte 2 der Anlage 1 jeweils aufgeführten Bestimmungen ermittelt werden.

Der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter haben die Unterlagen sowie eine Kopie der Konformitätserklärung zur Einsichtnahme durch die zuständigen Behörden bereit zu halten und mindestens drei Jahre, gerechnet ab der Herstellung des letzten Geräts, aufzubewahren. Für die Verpflichtung nach Satz 3 findet § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

(4) Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen nach Absatz 3 und den Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet.

§ 5

CE-Kennzeichnung

(1) Ein Gerät darf nur dann mit der CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn es die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anlage 2. Die Kennzeichnung ist nach Maßgabe von Spalte 4 der Anlage 1 gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

(2) Es dürfen keine Kennzeichnungen angebracht werden, die hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können oder die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung beeinträchtigen.

(3) Sind Geräte, deren Verpackung oder sonstige in Spalte 4 der Anlage 1 genannte Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung versehen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sie allen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(4) Werden Geräte auch von weiteren deutschen Rechtsvorschriften erfasst, die auf Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften beruhen, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, gilt folgendes:

1. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass durch die CE-Kennzeichnung auch die Konformität der Geräte mit den Bestimmungen dieser anderen Rechtsvorschriften bestätigt wird.
2. Steht nach einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften angezeigt. In diesem Fall müssen in den Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen, die den Geräten beiliegen, die Nummern der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt sein, die den vom Hersteller jeweils angewandten Rechtsvorschriften zu Grunde liegen.

§ 6

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, dass die CE-Kennzeichnung an Geräten oder sonstigen in Spalte 4 der Anlage 1 genannte Gegenständen nicht angebracht worden ist, so trifft sie die notwendigen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder den Vertrieb der betreffenden Geräte oder Gegenstände einzuschränken oder zu unterbinden oder um zu gewährleisten, dass die Geräte vom Markt genommen

werden. Diese Maßnahmen können gegen jeden gerichtet werden, der die Geräte in Verkehr bringt oder vertreibt.

(2) Stellt die zuständige Behörde fest, dass die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht worden ist, so erlässt sie die notwendigen Anordnungen, um den Verstoß gegen diese Verordnung zu beheben. Werden Geräte entgegen einer Anordnung nach Satz 1 nicht unverzüglich mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang gebracht, so hat die Behörde die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen oder den Vertrieb der betreffenden Geräte einzuschränken oder zu unterbinden oder um zu gewährleisten, dass die Geräte vom Markt genommen werden. Anordnungen und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können gegen den Hersteller oder einen der in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Genannten, Maßnahmen nach Satz 2 auch gegen jeden gerichtet werden, der die Geräte vertreibt. Die zuständige Behörde setzt über alle nach Satz 2 getroffenen Maßnahmen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unter Angabe der Gründe unverzüglich in Kenntnis, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon unterrichtet.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass ein Gerät einer dort genannten Anforderung genügt oder
2. entgegen § 3 Abs. 1 ein Gerät in Verkehr bringt.

Anlage I

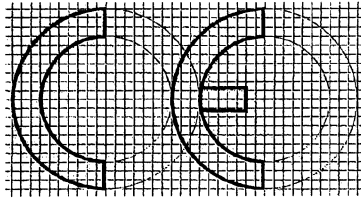
Die Bestimmungen dieser Anlage dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (ABl. EG Nr. L 236 S. 36), nachfolgend RL 1996/57/EG;
2. Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen (ABl. EG Nr. L 279 S. 33), nachfolgend RL 2000/55/EG.

Spalte → Zeile ↓	1 Geräteart	2 Berechnung des maximal zulässigen Energieverbrauchs nach	3 Europäische Messnormen	4 Anbringung der CE-Kennzeichnung
1	Neue netzbetriebene Haushaltskühl-, -tiefkühl- und -gefriergeräte sowie deren Kombinationen. Ausgenommen sind Kühlgeräte, die 1. auch mit anderen Energiequellen, insbesondere Batterien, betrieben werden können, 2. nach dem Absorptionsprinzip arbeiten, 3. für eine gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder nach besonderen Spezifikationen hergestellt werden.	Anhang I der RL 1996/57/EG	EN 153 vom Juli 1995	Auf den Geräten sowie auf der Verpackung
2	Netzbetriebene Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen im Sinne der Definition des Abschnitts 3.4 der Europäischen Norm EN 50294, unabhängig davon, ob diese als Einzelkomponenten oder in Leuchten eingebaut in Verkehr gebracht werden. Ausgenommen sind Vorschaltgeräte, die 1. in Lampen integriert sind, 2. speziell für Leuchten zum Einbau in Möbeln ausgelegt sind und einen nicht austauschbaren Teil der Leuchte bilden, der nicht getrennt von der Leuchte geprüft werden kann (gemäß Abschnitt 2.1.3 der Europäischen Norm EN 60920), 3. in Form von Einzelkomponenten oder aber in Leuchten eingebaut aus der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen.	Anhang III in Verbindung mit Anhang I und II der RL 2000/55/EG <u>Ab 25.11.2005:</u> Anhang IV in Verbindung mit Anhang I und II der RL 2000/55/EG	EN 50294 vom Dezember 1998	Auf den Geräten sowie auf der Verpackung. Sind Geräte als Bauteile oder Komponenten in Leuchten eingebaut, ist die CE-Kennzeichnung auf den Leuchten sowie auf deren Verpackung anzubringen.

Anlage 2

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Artikel 2

Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. haben bei Backöfen (Zeile 8 der Tabelle 1 zu Anlage 1) die Händler vor dem Ausstellen die Etiketten nach Maßgabe des Satzes 3 an den Türen der Geräte anzubringen; bei Öfen mit mehreren Türen sind an allen Backröhren eigene Etiketten anzubringen, es sei denn, es handelt sich um Backröhren, die nicht in den Geltungsbereich der nach Ziffer 3 der Anlage 1 anwendbaren harmonisierten Normen fallen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ein Etikett nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt,“.

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die neuen Nummern 5 und 6.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Ziffer 1 werden am Ende des neunten Anstrichs der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Anstriche angefügt:

- „- Richtlinie 2002/31/EG der Kommission vom 22. März 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte (ABl. EG Nr. L 86 S. 26), nachfolgend RL 2002/31/EG;
- Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen (ABl. EG Nr. L 128 S. 45), nachfolgend RL 2002/40/EG.“

b) In Ziffer 1 wird hinter der Angabe „Zeilen 1 bis 5“ die Angabe „sowie 7 und 8“ eingefügt.

c) Ziffer 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist es bis zum 30. Juni 2003 gestattet, Raumklimageräte und Elektrobacköfen (Zeilen 7 und 8 der Tabelle 1) in Verkehr zu bringen, zu vermarkten und anzubieten, die nicht den aus dieser Anlage sich ergebenden Bestimmungen entsprechen.“

d) In Ziffer 3 Abs. 1 wird hinter der Angabe „ermitteln,“ die Angabe „die im Auftrag der Kommission durch die zuständigen Normungsgremien erarbeitet und angenommen worden sind,“ eingefügt.

e) Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Anforderung gilt auch für Angebote von Einbäugeräten für Einbauküchen.“

bb) In Absatz 2 werden die Wort „durch Bildschirmanzeige erfolgen“ durch die Angabe „die durch E-Mail-Kataloge, Werbung im Internet oder mittels anderer elektronischer Medien erfolgen, sowie für schriftliche Angebote“ ersetzt.

4. Tabelle 1 zu Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Zeile 6 werden folgende Zeilen 7 und 8 angefügt:

„7	Netzbetriebene Raumklimageräte im Sinne der Europäischen Normen EN 255-1, EN 814-1 oder gemäß den in Ziffer 3 dieser Anlage genannten harmonisierten Normen, <i>ausgenommen:</i> - Luft-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpengeräte, - Geräte mit einer Leistung (Kühlleistung) über 12 Kilowatt.	1.1.2003	Anhang I der RL 2002/31/EG	Anhang II der RL 2002/31/EG	Anhang III der RL 2002/31/EG	Anhang IV der RL 2002/31/EG
8	Netzbetriebene Elektrobacköfen im Sinne der in Ziffer 3 dieser Anlage genannten harmonisierten Normen, einschließlich Öfen, die Teil größerer Geräte sind⁴⁾, <i>ausgenommen:</i> tragbare Öfen, die keine ortsfesten Geräte sind und deren Gewicht unter 18 Kilogramm liegt, soweit sie nicht für den Einbau bestimmt sind.“	1.1.2003	Anhang I der RL 2002/40/EG	Anhang II der RL 2002/40/EG	Anhang III der RL 2002/40/EG	Anhang IV der RL 2002/40/EG

b) Nach dem Text der Fußnote 3) wird folgender Fußnotentext angefügt:

„4) Der Energieverbrauch von Dampfgarfunktionen, ausgenommen Heißdampf-Funktionen, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1234), geändert durch Artikel 351 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Verordnung ist als Mantelverordnung ausgestaltet, mit der die Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1234) durch eine Neuregelung ersetzt und zugleich die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), geändert wird. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt die vorliegende Verordnung hinsichtlich der Regelungen über Energieverbrauchshöchstwerte auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570) und hinsichtlich der Regelungen zur Energieverbrauchskennzeichnung auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 EnVKG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
2. Die in **Artikel 1** enthaltene **Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von Geräten** löst die bisherige Energieverbrauchshöchstwertverordnung ab. Mit letztgenannter Verordnung ist die Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (ABl. EG Nr. L 236 S. 36) in nationales Recht umgesetzt worden. Mit der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen (ABl. EG Nr. L 279 S. 33) liegt jetzt eine weitere Rechtsquelle für Energieverbrauchshöchstwerte vor. Da auf europäischer Ebene zusätzliche Regelungen zur Energieeffizienz von Geräten zu erwarten sind, soll im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/55/EG durch die neue Verordnung im Interesse der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung zugleich ein einheitlicher nationaler Rahmen für die Umsetzung künftiger Energieeffizienzrichtlinien geschaffen werden.
3. Die in **Artikel 2** enthaltenen Regelungen ergänzen die geltende **Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung**. Hierdurch werden die Energieverbrauchskennzeichnungspflichten auf zwei weitere Gerätearten ausgedehnt. Dies erfolgt zur Umsetzung der Richtlinie

2002/31/EG der Kommission vom 22. März 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte (ABl. EG Nr. L 86 S. 26) und der Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen (ABl. EG Nr. L 128 S. 45).

4. Mit den Regelungen der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt verbunden. Auf die Länder und die Gemeinden kommen als Träger der staatlichen Überwachungsaufgaben allenfalls geringe Mehraufwendungen zu.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen im Zusammenhang mit den Regelungen über Energieverbrauchshöchstwerte keine zusätzlichen Kosten. Die in den Richtlinien enthaltenen Energieverbrauchshöchstwerte werden von den deutschen Herstellern eingehalten. Kostenaufwändige Umstellungen der Produktion sind daher nicht erforderlich. Die Änderungen der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung verursachen zwar geringe Mehrkosten für die Wirtschaft, da die in der Verordnung genannten Geräte gekennzeichnet werden müssen. Die Erfahrungen mit der bisherigen Energieverbrauchskennzeichnung lassen erkennen, dass der finanzielle Mehraufwand jedoch gering ist.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deswegen nicht zu erwarten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass aufgrund dieser Verordnung Einsparungen der Verbraucher beim Energieaufwand eintreten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von Geräten)

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift legt in Absatz 1 den Anwendungsbereich der Verordnung durch einen Verweis auf Anlage 1 fest, in der die einzelnen dieser Verordnung unterliegenden Gerätearten in Spalte 1 aufgelistet sind.

Absatz 2 bestimmt den Begriff des „Inverkehrbringens“. Im Anwendungsbereich des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes ist Inverkehrbringen grundsätzlich weit zu verstehen „im Sinne jeder Überlassung des Geräts an andere“ (Begründung zu § 1 Abs. 3 EnVKG, BT-Drs.

14/6813). Der Begriff ist für die nachfolgenden Regelungen von grundlegender Bedeutung, da die Pflichten der Hersteller, deren Bevollmächtigter oder sonstiger Personen, die diese Geräte auf dem Binnenmarkt in den Warenverkehr gelangen lassen, als entscheidenden Anknüpfungspunkt auf das Inverkehrbringen der Geräte abstellen.

Zu § 2 (Energieverbrauchshöchstwerte)

Absatz 1 bestimmt als zentrale Vorschrift für diese Verordnung, dass der Energieverbrauch der in Anlage 1 Spalte 1 näher bezeichneten Geräte bestimmte Höchstwerte nicht überschreiten darf. Die Ermittlung der zulässigen Höchstwerte erfolgt auf der Grundlage der in Anlage 1 Spalte 2 genannten Anhänge der einschlägigen Richtlinien mit Verweisen auf die entsprechenden Fundstellen.

Absatz 2 untersagt den Herstellern, Geräte in Verkehr zu bringen, die die nach Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 ermittelten Energieverbrauchshöchstwerte nicht einhalten. Dieses Verbot gilt unter den in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen auch für den Bevollmächtigten des Herstellers oder denjenigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist.

Zu § 3 (Voraussetzungen für das Inverkehrbringen)

Absatz 1 legt die beiden grundsätzlichen Bedingungen fest, die für das Inverkehrbringen der Geräte eingehalten werden müssen. Es sind dies die Verpflichtungen zur Ausstellung einer Konformitätserklärung und zur Anbringung der CE-Kennzeichnung. Diese Vorgaben entstammen der Systematik der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG. Die Konformitätserklärung ist in deutscher Sprache zu fassen.

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Verfahren und der zu beachtenden Erfordernisse auf die nachfolgenden Regelungen.

Zu § 4 (Konformitätsbewertungsverfahren)

Das Konformitätsbewertungsverfahren dient der Feststellung, ob das jeweilige Gerät die maßgeblichen Anforderungen an die Energieeffizienz, wie hier den Energieverbrauchshöchstwert, einhält. Das Verfahren beruht auf dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Bewertung durch den Hersteller.

Mit dem in § 4 beschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren werden Anhang II der Richtlinien 96/57/EG und Artikel 4 der Richtlinie 2000/55/EG umgesetzt. Die Richtlinie 96/57/EG sieht zur Bestimmung der Konformität des Gerätes mit den technischen Anforderungen in Anhang II ein Verfahren vor, das im wesentlichen dem Modul A des Beschlusses 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 23) entspricht, während die Richtlinie 2000/55/EG in Artikel 4 unmittelbar auf dieses Modul verweist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz wird das Konformitätsbewertungsverfahren jetzt in § 4 der Verordnung unmittelbar geregelt und – insoweit im Gegensatz zu geltenden Energieverbrauchshöchstwertverordnung – nicht mehr auf die europäischen Rechtsquellen verwiesen.

Absatz 1 verpflichtet den Hersteller, den Energieverbrauch der von der Verordnung erfassten Geräte zu ermitteln. Er hat sich dabei harmonisierter Europäischer Messnormen zu bedienen, die in Spalte 3 der Anlage 1 für die jeweilige Geräteart festgelegt sind. Damit ist eine Vergleichbarkeit der Messangaben auf dem Gebiet des gesamten Binnenmarktes sicher gestellt.

Die in Absatz 2 geregelte Konformitätserklärung stellt das Kernelement des Konformitätsbewertungsverfahrens dar. Mit dieser Erklärung wird die Übereinstimmung des Gerätes mit den an die Energieeffizienz gestellten Anforderungen bestätigt, das Konformitätsbewertungsverfahren also abgeschlossen. Aus dem Inhalt der Konformitätserklärung muss hervorgehen, dass das betreffende Gerät die gestellten Anforderungen erfüllt. Die Erklärung ist vom Hersteller oder seinem im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bevollmächtigten schriftlich abzugeben. Ist keiner der Vorgenannten im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig, so trifft gemäß Absatz 2 Satz 2 die Verpflichtung denjenigen, der das Gerät in Verkehr bringt. § 3 Abs. 1 Nr. 1 legt zudem fest, dass Geräte in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Erklärung in deutscher Sprache vorliegt. Es reicht im übrigen aus, dass die Konformitätserklärung ausgestellt ist, sie muss nicht jedem einzelnen in Verkehr gebrachten Gerät beigelegt werden.

Absatz 3 listet die technischen Unterlagen auf, die der Hersteller zu erstellen hat. Diese Unterlagen sollen den Überwachungsbehörden ermöglichen, gegebenenfalls die Eigenbewertung des Herstellers nachzuvollziehen und zu überprüfen. Der Umfang der geforderten Unterlagen entspricht Anhang II Nr. 3 der Richtlinie 96/57/EG und Artikel 4 Abs. 3 Buchst. a) der Richtlinie 2000/55/EG.

Aufbewahrungspflicht und -frist des Satzes 3 sind Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 96/57/EG und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/55/EG entnommen. Satz 4 entspricht ebenfalls diesen europäischen Vorgaben.

Die in Absatz 4 enthaltene Verpflichtung des Herstellers, die Einhaltung der Anforderungen im Fertigungsverfahren sicherzustellen, beruht auf Anhang II Nr. 7 der Richtlinie 96/57/EG sowie Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/55/EG in Verbindung mit Anhang (II. 5.) des Ratsbeschlusses 93/465/EWG.

Zu § 5 (CE-Kennzeichnung)

Absatz 1 setzt Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 96/57/EG und Artikel 5 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2000/55/EG in nationales Recht um. Die Art und Weise der Anbringung der CE-Kennzeichnung ist von der Geräteart abhängig. Sie ist daher für das jeweilige Gerät in Spalte 4 der Anlage 1 geregelt.

Durch die Regelung in Absatz 2 sollen eine Verwechslung der CE-Kennzeichnung mit anderen Kennzeichnungen ausgeschlossen sowie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung gewährleistet werden. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 96/57/EG und dem Anhang (I. B I)) des Ratsbeschlusses 93/465/EWG.

Mit den Absätzen 3 und 4 werden Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 96/57/EG und Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 2000/55/EG in Verbindung mit dem Anhang (I. B c)) des Ratsbeschlusses 93/465/EWG umgesetzt.

Zu § 6 (Befugnisse der zuständigen Behörden)

Mit der Vorschrift werden die Artikel 6 und Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG umgesetzt.

Unberechtigterweise im Sinne des Absatzes 2 ist eine CE-Kennzeichnung insbesondere dann angebracht, wenn das Gerät den vorgegebenen Energieverbrauchshöchstwert nicht einhält, die Pflichten hinsichtlich der Anbringung der CE-Kennzeichnung nach §§ 3 und 5 nicht erfüllt oder das Verfahren der Konformitätsbewertung nach § 4 nicht eingehalten wurde.

Die Bestimmung schafft für die zuständigen Behörden eine Rechtsgrundlage, um geeignete Maßnahmen gegen solche Hersteller zu ergreifen, die Geräte in Verkehr bringen, bei denen die

CE-Kennzeichnung nicht oder unberechtigterweise angebracht wurde. Die Maßnahmen sind unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen gegen den Bevollmächtigten des Herstellers oder gegen denjenigen einzuleiten, der für das Inverkehrbringen der Geräte verantwortlich ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Darauf sind somit auch die Befugnisse deutscher Stellen bzw. zuständiger deutscher Behörden beschränkt.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird sichergestellt, dass Deutschland seiner aus Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG sich ergebenden Verpflichtung nachkommen kann, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich über Entscheidungen der zuständigen Behörden zu unterrichten, die das Inverkehrbringen von Geräten untersagen oder einschränken.

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Als wirksames Instrument zur Durchsetzung der Verordnung – und damit der Richtlinien – sind Verstöße gegen wesentliche Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße beehrt.

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in § 2 Abs. 2 EnVKG vorgegebene Bußgeldrahmen von 50 000 Euro hierzu nicht aus, so kann die Behörde im konkreten Fall dieses Höchstmaß überschreiten (§ 17 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Zu Anlage 1

Spalte 1

Die Gerätebeschreibungen in Zeile 1 Spalte 1 sowie die dort genannten Ausnahmen in Nr. 1, 2 und 3, 2. Halbsatz entsprechen den Vorgaben des Artikels 1 der Richtlinie 96/57/EG. Die Ausnahme für Geräte, die für eine gewerbliche Nutzung bestimmt sind (Zeile 1 Spalte 1 Nr. 3 1. Halbsatz) dient der Klarstellung. Die Richtlinie erfasst ihrem Wortlaut nach nur „Haushaltsgeräte“, gewerblich genutzte Kühl- und -gefriereinrichtungen sind somit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen. Dies ergibt sich auch aus der Begründung der Kommission zum Richtlinienvorschlag. Dort wird ausgeführt (VII. auf S. 16 der BRat-Drs. 69/95): „Kommer-

ziell genutzte Kühl- und Gefriereinrichtungen sind weitaus vielfältiger und eignen sich daher nicht für die Aufnahme in die erstellten Geräteklassen. Bei der Entscheidung für ein bestimmtes Produkt zur kommerziellen Nutzung dürfte der Gesichtspunkt des Energieverbrauchs in jedem Fall eine gewichtige Rolle spielen.“

Die Bestimmungen über Vorschaltgeräte in Zeile 2 Spalte 1, einschließlich der dort aufgeführten Ausnahmen, entsprechen den Regelungen des Artikels 1 der Richtlinie 2000/55/EG.

Spalte 2

Spalte 2 enthält Verweise auf die Anhänge der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG, um die Energieverbrauchshöchstwerte der jeweiligen Geräte zu bestimmen.

Spalte 3

Die Angabe der Messnorm für Haushaltskühl- und -gefriergeräte in Zeile 1 Spalte 3 der Anlage 1 beruht auf Anhang II Nr. 5 der Richtlinie 96/57/EG. Die Angabe der in Zeile 2 Spalte 3 der Anlage 1 genannten Messnorm für Vorschaltgeräte beruht auf Artikel 4 Abs. 3 Buchst. c) der Richtlinie 2000/55/EG. Bei der Bewertung der Gesamteingangsleistung von Vorschaltgerät-Lampe-Schaltungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechend der Messnorm EN 50 294 Absatz 3.4 die mit dem Vorschaltgerät kombinierten Kondensatoren Berücksichtigung finden. Dies muss auch für Kondensatoren gelten, die nachträglich mit einem Vorschaltgerät (z. B. in der Leuchte) in Reihe geschaltet werden. Die Verwendung von in Reihe geschalteten Kondensatoren unmittelbar vor dem Vorschaltgerät führt zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamteingangsleistung der betrachteten Einheit.

Spalte 4

Spalte 4 regelt die spezifischen Anforderungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung bei den einzelnen Gerätearten. Dies entspricht für Zeile 1 den Vorgaben des Artikels 5 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 96/57/EG und für Zeile 2 denen des Artikels 5 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2000/55/EG.

Zu Artikel 2 (Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung)

Zu Ziffer 1

Die Ergänzung des § 4 Abs. 1 Satz 2 um eine Nummer 3, die besondere Regelungen zur Anbringung von Etiketten bei Backöfen enthält, erfolgt zur Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2002/31/EG.

Zu Ziffer 2

Mit der Ergänzung von § 9 Nr. 2 wird der Verstoß gegen die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 neu aufgenommene Pflicht der besonderen Anbringung von Etiketten bei Backöfen ebenfalls in die Bußgeldbewehrung einbezogen.

Zu Ziffer 3

Zu b)

Mit der Ergänzung werden Raumklimageräte und Elektrobacköfen insoweit von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, als sie mit anderen Energiequellen als einer netzgestützten Stromversorgung betrieben werden können. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 1, 1. Spiegelstrich der Richtlinie 2002/31/EG für Raumklimageräte und des Artikels 1 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2002/40/EG für Elektrobacköfen.

Zu c)

Die Regelung entspricht jeweils Artikel 4 der Richtlinien 2002/31/EG und 2002/40/EG.

Zu d)

Die Ergänzung dient der Klarstellung im Hinblick auf entsprechende Formulierungen in Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinien 2002/31/EG und 2002/40/EG.

Zu e)

Die Änderung in Buchstabe aa) beruht für Raumklimageräte und Backöfen auf den Vorgaben von Artikel 3 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinien 2002/31/EG und 2002/40/EG. Die Änderung wird in

allgemeiner Form für sämtliche der Kennzeichnungspflicht unterliegende Einbaugeräte von Einbauküchen getroffen, weil es sonst zu einer wenig praktikablen unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Gerätearten käme.

Entsprechendes gilt für die in Buchstabe bb) enthaltene Einbeziehung von schriftlichen Angeboten in die Kennzeichnungspflicht, die auf Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinien 2002/31/EG und 2002/40/EG beruht. Gleichzeitig wird, ebenfalls auf den vorgenannten Regelungen beruhend, die bisherige Formulierung „durch Bildschirmanzeige“ durch die aktuellen Formulierungen „durch E-Mail-Kataloge, Werbung im Internet oder mittels anderer elektronischer Medien“ ersetzt, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung gegenüber dem in Deutschland geltenden Recht verbunden ist.

Zu Ziffer 4

Zu a)

Die Aufnahme der Zeilen 7 und 8 in Tabelle 1 dienen der Umsetzung der Richtlinien 2002/31/EG und 2002/40/EG.

Zu b)

Mit Fußnote 4 wird Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2002/40/EG in nationales Recht umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 3. Juni 1998.